

Einladung

zur 17. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Geilenkirchen am

Mittwoch, dem 23.11.2016, 18:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

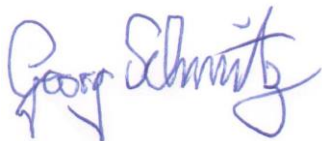
1. Mitteilungen des Bürgermeisters
2. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Geilenkirchen
Vorlage: 664/2016
3. Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen - Teilnahme der Stadt Geilenkirchen an der internationalen Kampagne "Fairtrade - Towns"
Vorlage: 057/2016
4. Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2017 für die Straßenreinigung und den Winterdienst
Vorlage: 674/2016
5. Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2017 für die Abwasserbeseitigung
Vorlage: 676/2016
6. Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2017 für die Abfallentsorgung
Vorlage: 679/2016
7. Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2017 für das Friedhofswesen
Vorlage: 681/2016
8. Vorlage und Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen der Stadt Geilenkirchen für das Haushaltsjahr 2017
Vorlage: 861/2016
9. Fortschreibung der Mietwerttabelle (Mietpreisspiegel) der Stadt Geilenkirchen für die Kalenderjahre 2017 bis 2018
Vorlage: 859/2016

10. Anregungen gemäß § 24 GO NRW hinsichtlich der Löschgruppe Beeck der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geilenkirchen
Vorlage: 860/2016
11. Verschiedenes

II. Nichtöffentlicher Teil

12. Übernahme einer Ausfallbürgschaft zugunsten der Verbandswasserwerk Gangelst GmbH
Vorlage: 856/2016
13. Grundstücksangelegenheiten
 - 13.1. Beabsichtigte Veräußerung des Hauses der Landfrau in Geilenkirchen-Beeck
Vorlage: 857/2016
 - 13.2. Verkauf eines städtischen Grundstückes für die Errichtung eines Point of Presence (Glasfaserleitung)
Vorlage: 665/2016
14. Auftragsvergaben
 - 14.1. Vergabe der Tischlerarbeiten im Zusammenhang mit dem Neubau des Hallenbades
Vorlage: 858/2016
 - 14.2. Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges LF 10 für die freiwillige Feuerwehr
Vorlage: 867/2016
 - 14.3. Aufstellung über Auftragsvergaben nach § 11 Abs. 4 Buchstabe j) i.V.m. § 11 Abs. 5 Zuständigkeitsordnung vom 16.12.1999
Vorlage: 678/2016
15. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen



Schmitz
Bürgermeister

Hauptamt
09.11.2016
664/2016

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	23.11.2016
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	14.12.2016

Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Geilenkirchen

Sachverhalt:

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Geilenkirchen können Fraktionen oder mindestens ein Fünftel der Stadtverordneten Vorschläge zur Tagesordnung einer Sitzung spätestens am 10. Tag vor dem Sitzungstag schriftlich einreichen.

Um sich mit den Vorschlägen inhaltlich auseinander setzen und die Sitzung gut vorbereiten zu können, schlägt die Verwaltung vor, die Frist zur Einreichung von Vorschlägen so zu verändern, dass Vorschläge künftig spätestens am 12. Tag vor dem Sitzungstag einzureichen sind.

Beschlussvorschlag:

Die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Geilenkirchen wird folgendermaßen geändert:

§ 3 Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens am 12. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Stadtverordneten oder einer Fraktion vorgelegt werden.

(Hauptamt, Frau Schuhmachers, 02451 - 629 109)

Amt für Bildung und Wirtschaft
10.11.2016
057/2016

Anträge

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Entscheidung	06.10.2016

Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen - Teilnahme der Stadt Geilenkirchen an der internationalen Kampagne "Fairtrade - Towns"

Sachverhalt:

Die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen stellt mit Schreiben vom 26.09.2016 den Antrag, sich in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung für die Teilnahme an der internationalen Kampagne „Fairtrade – Town“ auszusprechen.

Bezüglich des Inhalts des Fraktionsantrages wird auf das beigelegte Schreiben verwiesen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Fachausschuss spricht sich für die Teilnahme der Stadt Geilenkirchen an der Kampagne „Fairtrade – Town“ aus.
2. Der Fachausschuss spricht sich dafür aus, dass die Verwaltung vom Rat der Stadt aufgefordert wird, an der Kampagne „Fairtrade – Town“ teilzunehmen und die dafür erforderlichen Anträge zu stellen. Die für eine Verleihung des Titels erforderlichen Kriterien sind schnellstmöglich zu recherchieren und zu erfüllen.
3. Die Verwaltung wird aufgefordert künftig bei allen Sitzungen der Ausschüsse und des Rates sowie im Bürgermeisterbüro Fairtrade-Kaffee auszuschenken, sowie ein weiteres Produkt (Fairtrade – Tee, Fairtrade – Zucker, Fairtrade – Kakao, Fairtrade – Orangensaft) aus fairem Handel zu verwenden.

Anlagen:

Fairtrade

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Im Rat der Stadt Geilenkirchen
Carl-Diem-Str.5
52511 Geilenkirchen

Stadt Geilenkirchen
Herrn Bürgermeister Schmitz
Markt 9
52511 Geilenkirchen

Geilenkirchen, 26.09.2016

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schmitz,

Die Grüne Fraktion im Rat der Stadt Geilenkirchen beantragt, für die nächste Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung nachstehend aufgeführten Punkt auf die Tagesordnung zu nehmen.

Die Stadt Geilenkirchen beteiligt sich an der internationalen Kampagne „Fairtrade - Towns“ und strebt den in Deutschland von TransFair e.V. verliehenen Titel „Fairtrade-Town“ an. Zur Erlangung dieses Titels verpflichtet sich die Stadt Geilenkirchen, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit die fünf geforderten Kriterien erfüllt werden. Ziel der Kampagne ist es, dass sich verschiedene Akteure der Stadt gemeinsam für den Fairen Handel einsetzen.

Begründung:

Seit Januar 2009 können sich Kommunen in Deutschland für ihr Engagement im Fairen Handel um den Titel Fairtrade-Town bewerben. Die Kampagne Fairtrade Towns vernetzt erfolgreich Akteure aus Zivilgesellschaft, Wirtschaft und Politik und fördert den Fairen Handel auf kommunaler Ebene.

In Deutschland wächst zunehmend das Bewusstsein für gerechte Produktionsbedingungen sowie soziale und umweltschonende Herstellungs- und Handelsstrukturen. Auf kommunaler Ebene spielt der Faire Handel in allen gesellschaftlichen Bereichen eine wichtige Rolle, zunehmend auch bei der öffentlichen Beschaffung.

Die Fairtrade-Towns Kampagne bietet einen Startschuss für ein faires, nachhaltiges Engagement in einer Kommune. Angeknüpft an die Lokale Agenda 21 übernimmt eine Fairtrade-Town soziale Verantwortung und damit eine Vorbildfunktion für Bürgerinnen und Bürger.

Für die Stadt Geilenkirchen bedeutet dies, sich als innovative weltoffene Stadt zu etablieren und ein positives Image zu transportieren. Der verknüpfende Charakter der Kampagne öffnet meist ganz neue Kooperationsformen regional, national sowie international. Weltweit gibt es bereits über 1.400 Fairtrade Towns in über 24 Ländern.

Zur Erlangung des Titels Fairtrade-Town müssen folgende Kriterien erfüllt werden:

Kriterium 1

Es liegt ein Beschluss der Kommune vor, dass bei allen Sitzungen der Ausschüsse und des Rates sowie im Bürgermeisterbüro Kaffee sowie ein weiteres Produkt aus Fairem Handel verwendet wird. Es wird die Entscheidung getroffen, als Stadt den Titel „Fairtrade Stadt“ anzustreben.

Kriterium 2

Es wird eine lokale Steuerungsgruppe gebildet, die auf dem Weg zur „Fairtrade-Stadt“ die Aktivitäten vor Ort koordiniert. (mindestens drei Personen aus den Bereichen Zivilgesellschaft, Politik und Wirtschaft)

Kriterium 3

In den lokalen Einzelhandelsgeschäften (darunter auch Floristen) sowie in Cafés und Restaurants werden Fairtrade-Produkte angeboten (jeweils mindestens zwei).

Kriterium 4

In öffentlichen Einrichtungen wie Schulen, Vereinen und Kirchen werden Fairtrade-Produkte verwendet und es werden dort Bildungsaktivitäten zum Thema „Fairer Handel“ durchgeführt.

Kriterium 5

Die örtlichen Medien berichten über Aktivitäten auf dem Weg zur „Fairtrade-Stadt“

Weitere Informationen können im Internet unter www.fairtrade-towns.de abgerufen werden.

Ausgehend von dem Kriterienkatalog müssen dazu in Geilenkirchen 6 Einzelhandelsgeschäfte und 3 Restaurants oder Cafés mit Fairtrade-Produkten gefunden werden. Dazu 1 Verein, Schule oder Kirchengemeinde.

Wenn wir als Stadt Geilenkirchen die Kriterien erfüllen und unsere Bewerbung um den Titel „Fairtrade-Town“ erfolgreich verläuft, wäre nach heutigem Stand Geilenkirchen die erste Kommune im Kreis Heinsberg und die einzige Kommune zwischen Aachen und Mönchengladbach, die diesen Titel führen darf.

Beschlussvorschlag:

1. Der Fachausschuss spricht sich für eine Teilnahme der Stadt Geilenkirchen an der Kampagne Fairtrade Towns aus.
2. Der Fachausschuss spricht sich dafür aus, dass die Verwaltung vom Rat der Stadt aufgefordert wird, an der Kampagne „Fairtrade Towns“ teilzunehmen und die dafür erforderlichen Anträge zu stellen. Die für eine Verleihung des Titels erforderlichen Kriterien sind schnellstmöglich zu recherchieren und zu erfüllen.
3. Die Verwaltung wird aufgefordert künftig bei allen Sitzungen der Ausschüsse und des Rates sowie im Bürgermeisterbüro Fairtrade-Kaffee auszuschenken sowie ein weiteres Produkt (Fairtrade Tee, Fairtrade Zucker, Fairtrade Kakao, Fairtrade Orangensaft) aus Fairem Handel zu verwenden.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Benden

Beiblatt zur Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	23.11.2016
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	14.12.2016

Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen - Teilnahme der Stadt Geilenkirchen an der internationalen Kampagne "Fairtrade - Towns"

Sachverhalt:

Die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen stellt mit Schreiben vom 26.09.2016 den Antrag, sich für die Teilnahme an der internationalen Kampagne „Fairtrade – Towns“ auszusprechen.

Bezüglich des Inhalts des Fraktionsantrages wird auf das beigefügte Schreiben verwiesen.

Der Antrag wurde ursprünglich zur Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 06.10.2016 vorgelegt. Der Ausschuss verwies den Antrag ohne Beratung durch Beschluss zuständigkeitshalber an den Haupt- und Finanzausschuss.

Über den Antrag ist zu beraten und zu entscheiden.

Auszug

aus der Niederschrift über die 16. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung der Stadt Geilenkirchen am Donnerstag, dem 06.10.2016, 18:00 Uhr im Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen.

öffentlicher Teil

Zu TOP 7:

Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen - Teilnahme der Stadt Geilenkirchen an der internationalen Kampagne "Fairtrade - Towns"

Vorlage: 057/2016

Dieser TOP wurde vor Eintritt in die Tagesordnung an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Karl-Peter Conrads

Vorsitzende/er

Michael Jansen

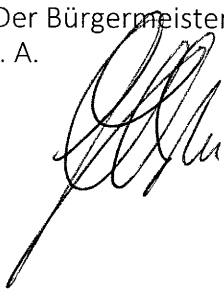
Schriftführer/in

Für die Richtigkeit des Auszuges

Geilenkirchen, 18.10.2016

Der Bürgermeister

i. A.



Kämmerei
04.11.2016
674/2016

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	23.11.2016
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	14.12.2016

Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2017 für die Straßenreinigung und den Winterdienst

Sachverhalt:

Für das Haushaltsjahr 2017 wurde die Gebührenbedarfsberechnung für die Straßenreinigung und den Winterdienst erstellt. Die Berechnung ist als Anlage beigefügt.

Für die Einrichtung der Straßenreinigung wird im kommenden Jahr von gebührenfähigen Kosten in Höhe von 136.811,39 € ausgegangen.

Die Bemessungsgrundlage für die Gebührenberechnung beläuft sich auf 124.053,32 €, da in der Berechnung eine teilweise Entnahme aus dem betreffenden Sonderposten für den Gebührenaussgleich in Höhe von 12.758,07 € berücksichtigt werden konnte. Dem Sonderposten konnte zuletzt per 31.12.2015 ein Betrag in Höhe von 24.571,00 € zugeführt werden, resultierend aus der Abrechnung des Jahres 2015. Im Sonderposten verbleibt für diese Gebührenart danach noch ein Betrag in Höhe 11.812,93 €, der in den Folgejahren auszugleichen oder für eine mögliche Unterdeckung in 2016 zu verwenden ist.

Die Entnahme aus dem Sonderposten erfolgt auf der Grundlage des § 6 Abs. 2 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land-Nordrhein-Westfalen (KAG).

Die Eckwerte für die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren sind damit im Vergleich zum Vorjahr nahezu unverändert geblieben, so dass diese Gebühr im Vergleich zur Vorjahreskalkulation stabil gehalten werden kann.

Für die Einrichtung des Winterdienstes betragen die gebührenfähigen Kosten und damit die Bemessungsgrundlage für die Gebührenkalkulation insgesamt 73.467,72 €. Im Vergleich zum Vorjahr reduziert sich dieser Wert um etwa 3.100 €, sodass unter Berücksichtigung der sonstigen kalkulatorischen Parameter nachfolgend eine Gebührensenkung eingeplant werden kann.

A. Straßenreinigungsgebühr

Unter Berücksichtigung der im Jahr 2017 kalkulatorisch anzusetzenden Frontmeter von insgesamt 100.043 lfdm ergibt sich eine Straßenreinigungsgebühr in Höhe von **1,24 €/Frontmeter**. Die Straßenreinigungsgebühr bleibt damit im Vergleich zum Jahr 2016 unverändert.

B. Winterdienstgebühr

Unter Berücksichtigung der für den Winterdienst in 2017 maßgeblichen Frontmeter von 128.960 lfdm ergibt sich eine Winterdienstgebühr in Höhe von **0,57 €/Frontmeter**.

Die Gebühr sinkt damit im Vergleich zum Vorjahr um 0,03 €/Frontmeter (bisher 0,60 €/Frontmeter).

Beschlussvorschlag:

Die Straßenreinigungsgebühr wird für das Jahr 2017 mit 1,24 €/Frontmeter, die Winterdienstgebühr mit 0,57 €/Frontmeter festgesetzt.

Anlage:

Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung 2017

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 - 629 112)

Straßenreinigung und Winterdienst Gebührenbedarfsberechnung für 2017

I. Ermittlung der Kosten der Straßenreinigung (ohne Winterdienst)

1. Personal-, Fahrzeug- u. Geräteeinsatz

1.1 Anteilige Personalkosten

Die Personalkosten belaufen sich für 2017 gemäß einer Durchschnittsberechnung aus Werten der letzten 3 Jahre voraussichtlich auf:

4.620,75 €

1.2 Anteilige Fahrzeug- und Gerätekosten

Die Fahrzeug- und Gerätekosten belaufen sich für 2017 gemäß einer Durchschnittsberechnung aus Werten der letzten 3 Jahre voraussichtlich auf:

2.054,48 €

2. Unternehmervergütung

Für 2017 ist eine Vergütung von 0,55 € je Kehrmeter einschl. 19 % MwSt. zu berücksichtigen.

111.768 m x 0,55 € =

61.472,40 €

3. Deponie-/Verwertungsgebühr

In 2017 fallen aufgrund einer Durchschnittsberechnung der letzten 3 Jahre voraussichtlich 313 t Straßenkehrschutt an. Die Deponie und Verwertung erfolgt ausschließlich durch das Unternehmen zum Preis von 118,64 €/t einschl. MwSt.

313 t x 118,64 €/t =

37.134,32 €

4. Verwaltungskosten

Für verschiedene Ämter, die Verwaltungsaufgaben für diesen Gebührenhaushalt wahrnehmen, wurden die Verwaltungskosten wie folgt ermittelt:

01.111.01	Politische Gremien	=	2.028,59 €	
01.111.02	Steuerung der Verwaltung	=	6.084,76 €	
01.111.04	Rechnungsprüfung	=	1.905,29 €	
01.111.05	Zentrale Dienste der Verwaltung	=	7.613,75 €	
01.111.05	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	=	88,01 €	
01.111.08	Personalmanagement	=	4.435,18 €	
	Finanzmanagement u.			
01.111.09	Rechnungswesen	=	7.595,74 €	
	Zahlungsabwicklung,			
01.111.10	Vollstreckung	=	34.606,10 €	
01.111.11	Steuern und sonstige Abgaben		27.474,79 €	
01.111.12	Organisationsangelegenheiten	=	2.898,44 €	
01.111.05	Archiv	=	914,33 €	
				95.644,98 €

Hiervon werden 2/3 der Straßenreinigung und 1/3 dem Winterdienst zugeordnet.

2/3 von 95.644,98 € = 63.763,32 €

Voraussichtliche Straßenreinigungskosten 2017 = 169.045,27 €

Die Kosten sind - mit Ausnahme der anteiligen Personalkosten, Fahrzeug- u. Gerätekosten (s. I.1) - um den prozentualen Anteil der nicht veranlagten bzw. der nicht veranlagungsfähigen Kehrmeter zu reduzieren. Mit Firma Schönackers werden insgesamt 111.768 Gesamtkehrmeter abgerechnet. Hiervon in Abzug zu bringen sind 11.725 m bzw. 10,49 %, (Strecken, welche im Eigentum der Stadt stehen und dem Bürger nicht in Rechnung gestellt werden können).

(169.045,27 € - 6.675,23 €) x 10,49 % -17.032,62 €

Bereinigte Straßenreinigungskosten 2017 152.012,65 €

abzüglich 10 % Stadtanteil -15.201,27 €

Voraussichtliche gebührenfähige Straßenreinigungskosten 2017 = 136.811,39 €

II. Ermittlung der Kosten des Winterdienstes innerhalb geschlossener Ortslagen

Vorbemerkung

Je nach Witterungsverlauf können die tatsächlich anfallenden Kosten von den aufgrund der Vorjahre ermittelten Kosten erheblich abweichen.

1. Kosten für Streugut und sonstige sächliche Ausgaben

In den Jahren 2007 bis 2016 sind Kosten für Streugut und sonstigen sächlichen Ausgaben in Höhe von insgesamt 233.885,77 € entstanden.

Für 2017 wird ein 10-Jahres-Durchschnittswert von rd. veranschlagt.

23.388,58 €

2. Anteilige Lohnkosten

Je nach Witterungsverhältnissen fallen die Lohnkosten für die im Winterdienst Beschäftigten des Stadtbetriebes sehr unterschiedlich aus. Die summierten Personalkosten der letzten 10 Jahre belaufen sich auf 335.756,62 €

Für 2017 wird ein 10-Jahres-Durchschnittswert von rd. veranschlagt.

33.575,68 €

3. Anteilige Kosten für Fahrzeug- und Geräteeinsatz

Je nach Witterungsverhältnissen fallen die Fahrzeug- und Gerätekosten für den Winterdienst sehr unterschiedlich aus. Die summierten Fahrzeug- und Gerätekosten der letzten 10 Jahre belaufen sich auf 165.858,81 €.

Für 2017 wird ein 10-Jahres-Durchschnittswert in Höhe von veranschlagt.

16.585,88 €

4. Finanzaufwand

(Abschreibungs- und Zinsaufwand)

4.1 Masch.-techn. Einrichtung

Die Ermittlung des Abschreibungsaufwandes erfolgt unter Berücksichtigung von Wiederbeschaffungszeitwerten.

Der Abschreibungssatz beträgt 5 %.

Die Indexzahl zur Ermittlung des Wiederbeschaffungszeitwertes (WBZ-Wert) betrug 2015 = 109,7 Punkte.

Für 2016 liegen noch keine Indexwerte vor. In den Jahren 2011 bis 2015 stieg der Preisindex um durchschnittlich 2,3 Punkte. Diese Steigerung wird auch für 2016 und 2017 angenommen. Es ist somit ein Index für 2016 von 113,8 und für 2016 von 116,1 für die Berechnung maßgeblich.

Abschreibung für Bauwerke vom Wiederbeschaffungszeitwert 2017 lt. Anlagenachweis = 3.649,19 €

Abschreibung 2017 insgesamt: 3.649,19 €

5. Zinsaufwand

Die Berechnung des Zinsaufwandes erfolgt von den Herstellungsrestwerten

Herstellungsrestwert Ende 2017 Maschinen gem. Anlagenachweis = 40.853,37 €

x 6 % Verzinsung = 2.451,20 €

Zwischensumme: 79.650,53 €

Durch den städtischen Bauhof wurden sowohl die innerörtlichen Straßen mit einer Gesamtlänge von rd. 70 km als auch die außerörtlichen Straßen mit einer Gesamtlänge von rd. 24 km gestreut. Gebührenfähig sind hierbei die innerörtlichen Straßen. Somit sind 74,47 % der ausgewiesenen Kosten von 79.650,53 € berücksichtigungsfähig.

79.650,53 € x 74,47 % = 59.315,75 €

gebührenfähige Kosten: 59.315,75 €

6. Verwaltungskosten

Für 2017 wurden sie ermittelt mit 95.644,98 € abzüglich 63.763,32 € für die Straßenreinigung = 31.881,66 €

Voraussichtliche Winterdienstkosten innerhalb geschlossener Ortslagen 2017 91.197,41 €

Die Kosten sind um den prozentualen Anteil der nicht veranlagten bzw. der nicht veranlagungsfähigen Frontmeter zu reduzieren. Der prozentuale Abzug entspricht dem Abzug, der auch bei den Straßenreinigungskosten angesetzt wird.

91.197,41 € * 10,49 % -9.566,61 €

Bereinigte Winterdienstkosten 2017 81.630,80 €

abzüglich 10 % Stadtanteil = -8.163,08 €

**Voraussichtliche gebührenfähige Winterdienstkosten
2017 innerhalb geschlossener Ortslagen: 73.467,72 €**

III. Gebührenermittlung

Gebührenermittlung Straßenreinigung:

voraussichtliche	berücksichtigungsfähige	
Kehrmeter 2017:		100.043
gebührenfähigen Kosten der Straßenreinigung		136.811,39 €
Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich		<u>-12.758,07 €</u>
Bemessungsgrundlage		124.053,32 €

Straßenreinigungsgebühren 2017:

$$124.053,32 \text{ €} \quad : \quad 100.043 \quad = \quad \underline{\underline{1,24 \text{ €/Frontmeter}}}$$

Die Straßenreinigungsgebühr 2017 bleibt mit 1,24 €/Frontmeter unverändert.

Gebührenermittlung Winterdienst:

voraussichtliche berücksichtigungsfähige Frontmeter Winterdienst 2017:	128.960
gebührenfähige Kosten des Winterdienstes 2017	73.467,72 €
Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich	<u>0,00 €</u>
Bemessungsgrundlage	73.467,72 €

Winterdienstgebühren 2017:

$$73.467,72 \text{ €} \quad : \quad 128.960 \quad = \quad \underline{\underline{0,57 \text{ €/Frontmeter}}}$$

Die Winterdienstgebühr wird von bisher 0,60 €/Frontmeter auf 0,57 €/ Frontmeter gesenkt.

IV. Entwicklung des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich

Stand des Sonderpostens am 01.01.2016	37.054,14 €
kalkulatorische Entnahmen für den Gebührenaussgleich 2016	-12.483,14 €
kalkulatorische Entnahmen für den Gebührenaussgleich 2017	
Straßenreinigung	-12.758,07 €
Winterdienst	0,00 €
Stand des Sonderpostens am 01.01.2017 (ohne Berücksichtigung des Jahresergebnisses 2016)	<u>11.812,93 €</u>

Geilenkirchen, im Oktober 2017

Kämmerei

Kämmerei
10.11.2016
676/2016

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	23.11.2016
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	14.12.2016

Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2017 für die Abwasserbeseitigung

Sachverhalt:

Für das Haushaltsjahr 2017 wurde die Gebührenbedarfsberechnung für die Abwasserbeseitigung erstellt. Die Berechnung ist als Anlage beigefügt.

Für die Einrichtung der Abwasserbeseitigung wird im kommenden Jahr von gebührenfähigen Kosten in Höhe von insgesamt 6.374.969,78 € ausgegangen.

Unter Berücksichtigung eines Korrekturfaktors (37.000,00 €) und Entnahmen aus dem betreffenden Sonderposten für den Gebührenaussgleich ergibt sich für die Gebührenkalkulation eine Bemessungsgrundlage in Höhe von 6.104.584,29 €, die sich auf die Bereiche Niederschlagswasserbeseitigung und Schmutzwasserbeseitigung wie folgt aufteilt:

- | | |
|------------------------------------|----------------|
| a) Niederschlagswasserbeseitigung: | 2.231.763,30 € |
| b) Schmutzwasserbeseitigung: | 3.872.820,99 € |

Die Entnahmen aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich betragen in diesem Kalkulationszeitraum insgesamt 233.385,49 € (§ 6 Abs. 2 S. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG). Im Sonderposten verbleibt danach noch ein Betrag in Höhe von 68.973,67 €, der in den Folgejahren auszugleichen oder für eine mögliche Unterdeckung in 2016 zu verwenden ist.

Unter Berücksichtigung aller für die Kalkulation maßgeblichen Faktoren und der Entnahmen aus dem Sonderposten können sowohl die Niederschlagswassergebühr als auch die Schmutzwassergebühr im Jahr 2017 unverändert bleiben.

A. Niederschlagswassergebühr

Unter Berücksichtigung der im Jahr 2017 kalkulatorisch zu berücksichtigenden angeschlossenen befestigten Flächen von 3.330.990 m² ergibt sich eine Niederschlagswassergebühr in Höhe von **0,67 € je m²** angeschlossener befestigter Grundstücksfläche. Die Niederschlagswassergebühr 2017 bleibt damit im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

B. Schmutzwassergebühr

Unter Berücksichtigung eines im Jahr 2017 zu erwartenden Frischwasserverbrauchs von 1.237.323 m³ ergibt sich eine Schmutzwassergebühr in Höhe von **3,13 € je m³** Frischwasserverbrauch. Die Schmutzwassergebühr 2017 bleibt damit im Vergleich zum Vorjahr ebenfalls unverändert.

Beschlussvorschlag:

Die Niederschlagswassergebühr wird für das Jahr 2017 auf 0,67 €/m² angeschlossener befestigter Grundstücksfläche, die Schmutzwassergebühr auf 3,13 €/m³ Frischwasserverbrauch festgesetzt.

Anlage:

Gebührenbedarfsberechnung Abwasserbeseitigung 2017

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 - 629 112)

Abwasserbeseitigung Gebührenbedarfsberechnung für 2017

I. Betriebsaufwand

1. Personalkosten

Für 2017 ist für diesen Bereich mit folgenden Personalkosten zu rechnen:

für den Stadtbetrieb (Bauhof) von	118.742,16 €	
und für die Verwaltung von	112.025,00 €	
zusammen	<u>230.767,16 €</u>	230.767,16 €

2. Sonstige Betriebs- und Unterhaltungskosten

2.1 Laufende Unterhaltung der Kanalisation

Für 2017 wird ein Ansatz von für erforderlich gehalten		280.000,00 €
---	--	--------------

2.2 Fahrzeug- und Gerätekosten

Der Einsatz der städtischen Fahrzeuge und Geräte für die Kanalunterhaltung ist nach einer Durchschnittsberechnung aus Werten der letzten 3 Jahre wie folgt zu veranschlagen		23.144,76 €
---	--	-------------

2.3 Kosten an Unternehmer für TV-Untersuchungen der Abwasserkanäle

Für die vorgeschriebenen Kanaluntersuchungen ist für 2017 nachstehender Betrag zu veranschlagen		50.000,00 €
--	--	-------------

2.4 Sächliche Ausgaben

Für 2017 wird ein Ansatz von für ausreichend gehalten		25.000,00 €
--	--	-------------

3. Abwasserabgabe für Schmutzwassereinleitung

Für 2017 werden veranschlagt:		75.000,00 €
-------------------------------	--	-------------

4. Beitrag an den WVER

Für 2017 werden veranschlagt

2.717.531,63 €

II. Finanzaufwand

(Abschreibungs- und Zinsaufwand)

1. Abschreibungsaufwand Kanalnetz

Der Abschreibungsaufwand erfolgt von den Wiederbeschaffungszeitwerten unter Zugrundelegung der Messzahlen für Bauleistungspreise.

Der Abschreibungssatz beträgt 2 %.

Die Indexzahl zur Ermittlung des Wiederbeschaffungszeitwertes (WBZ-Wert) betrug 2015 = 110,1 Punkte.

In den Jahren 2011 bis 2015 stieg der Preisindex um durchschnittlich 2,0 Punkte. Diese Steigerung wird auch für 2016 und 2017 angenommen. Somit ergibt sich für 2016 ein Index von 112,1 und für 2017 ein Index von 114,1.

Abschreibung vom WBZ-Wert 2017 lt. Anlagenachweis
Abwasserbeseitigung =

1.532.033,00 €

zu veranschlagende Abschreibungen

1.532.033,00 €

2. Zinsaufwand Kanalnetz

Die Berechnung des Zinsaufwandes erfolgt von den Herstellungskosten abzüglich Beiträge, Zuschüsse etc., so genanntes Abzugskapital:

Berechnung:

27.193.455,00 € Anlagekapital am 31.12.2017

- 8.257.225,00 € Abzugskapital
Restwert zum 31.12.2016 der
Zuschüsse, Beiträge und
Investitionspauschalen
18.936.230,00 € zu verzinsendes Anlagekapital

x 6 % Verzinsung =

1.136.173,80 €

1.136.173,80 €

III. Verwaltungskosten

Für verschiedene Ämter, die Verwaltungsaufgaben für diesen Gebührenhaushalt wahrnehmen, wurden die Verwaltungskosten wie folgt ermittelt:

01.111.01	Politische Gremien	=	5.430,70 €	
01.111.02	Steuerung der Verwaltung	=	16.289,41 €	
01.111.04	Rechnungsprüfung	=	5.100,62 €	
01.111.05	Zentrale Dienste der Verwaltung	=	20.382,65 €	
01.111.05	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	=	235,61 €	
01.111.08	Personalmanagement	=	11.873,36 €	
01.111.09	Finanzmanagement u. Rechnungswesen	=	21.654,76 €	
01.111.10	Zahlungsabwicklung, Vollstreckung	=	81.283,09 €	
01.111.11	Steuern und sonstige Abgaben		132.862,14 €	
01.111.12	Organisationsangelegenheiten	=	7.759,36 €	
01.111.05	Archiv	=	2.447,73 €	
				305.319,43 €

Voraussichtliche gebührenfähige Kosten 2017:

6.374.969,78 €

IV. Kostenaufteilung Kanal und Kläranlagenanteile

	Kanal	Kläranlage
Eigene Kosten	3.582.438,65 €	0,00 €
Beitrag an WVER	887.545,33 €	1.829.985,80 €
Gesamt	<u>4.469.983,98 €</u>	<u>1.829.985,80 €</u>

Die Abwasserabgabe für Schmutzwassereinleitung in Höhe von 75.000 € wird unter Pkt. VI. direkt dem Schmutzwasseranteil zugeordnet

V. Ermittlung der Anteile Niederschlagswasser/Schmutzwasser (in %)

1. Anteil Regenwasserableitung und -behandlung (0,493 x 4.469.983,98 €) + (0,111 x 1.829.985,80 €) = 2.203.702,10 € + 203.128,42 €	2.406.830,52 €	38,20%
2. Anteil Schmutzwasserableitung und -behandlung (0,507 x 4.469.983,98 €) + (0,889 x 1.829.985,80 €) = 2.266.281,88 € + 1.626.857,38 €	3.893.139,26 €	61,80%

VI. Verteilung der Kosten (Niederschlagswasser/Schmutzwasser)

Gebührenfähige Kosten (ohne Direktzuordnung der Abwasserabgabe):	6.299.969,78 €
abzüglich Flugplatzsiedlung Teveren (Sondervereinbarung) = rd.	<u>37.000,00 €</u>
aufzuteilende Kosten:	<u>6.262.969,78 €</u> *

Kostenanteil Niederschlagswasser im Jahr 2017 = 6.262.969,78 € x 38,20%	2.392.454,46 €
---	----------------

Kostenanteil Schmutzwasser im Jahr 2017 = 6.262.969,78 € x 61,80%	3.870.515,32 €
zuzüglich Abwasserabgabe (Schmutzwassereinl.)	<u>75.000,00 €</u>
Gesamtkosten Schmutzwasser	<u><u>3.945.515,32 €</u></u>

VII. Gebührenermittlung

Gebührenermittlung Niederschlagswasser

voraussichtliche berücksichtigungsfähige befestigte Flächen 2017 (in m²) 3.330.990

gebührenfähige Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung	2.392.454,46 €
Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich	<u>-160.691,16 €</u>
Bemessungsgrundlage	2.231.763,30 €

Niederschlagswassergebühren 2017

2.231.763,30 € : 3.330.990,00 m² = 0,67000 € /m²

Die Niederschlagswassergebühr 2017 bleibt mit 0,67 €/m² befestigter Fläche unverändert.

Gebührenermittlung Schmutzwasser

voraussichtlicher Frischwasserverbrauch in 2017 (in m³) 1.237.323,00

gebührenfähige Kosten der Schmutzwasserbeseitigung	3.945.515,32 €
Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich	<u>-72.694,33 €</u>
Bemessungsgrundlage	3.872.820,99 €

Gebührenermittlung 3.872.820,99 € : 1.237.323,00 m³ = 3,13000 € /m³

Die Schmutzwassergebühr 2017 bleibt mit 3,13 €/m³ Frischwasserbezug unverändert.

VIII. Entwicklung des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich

Stand des Sonderpostens am 01.01.2016	603.997,62
kalkulatorische Entnahmen für den Gebührenaussgleich 2016	-301.638,46
kalkulatorische Entnahmen für den Gebührenaussgleich 2017	
Niederschlagswasser	-160.691,16
Schmutzwasser	-72.694,33
Stand des Sonderpostens am 01.01.2017	<u>68.973,67</u>
(ohne Berücksichtigung des Jahresergebnisses 2016)	

Geilenkirchen, im Oktober 2017

Kämmerei

Kämmerei
10.11.2016
679/2016

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	23.11.2016
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	14.12.2016

Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2017 für die Abfallentsorgung

Sachverhalt:

Für das Haushaltsjahr 2017 wurde die Gebührenbedarfsberechnung für die Abfallentsorgung erstellt. Die Kalkulation ist als Anlage beigefügt.

Für die Einrichtung der Abfallentsorgung ist im kommenden Jahr von gebührenfähigen Kosten in Höhe von insgesamt 1.842.648,71 € auszugehen. Im Vergleich zum Vorjahr erhöhen sich die Gesamtkosten um rund 165.400 €.

Die Kostenerhöhung resultiert im Wesentlichen aus höheren Aufwendungen für die thermische Behandlung des Haus- und Sperrmülls als Leistung des Kreises (+ rd. 85.000 €) und ebenso höheren Aufwendungen für das Häckseln, Transportieren und Verwerten von Grünabfällen, die am städtischen Häckselgutplatz anfallen (+ rd. 37.000 €). Zudem wurde bei einigen Parametern aufgrund von Hochrechnungen des laufenden Jahres mit höheren Mengen bzw. Werten kalkuliert.

Die Kosten teilen sich in Anteile in Höhe von 980.492,22 € als Bemessungsgrundlage für die Grundgebühr und 862.156,49 € als Bemessungsgrundlage für die Gewichtsgebühr auf. Die Kostenaufteilung folgt der aktuellen Rechtsprechung, wonach die fixen Kosten dieser Einrichtung grundsätzlich auf die Grundgebühr respektive die variablen Kosten auf die Gewichtsgebühr umzulegen sind.

Aufgrund des Kostenanstiegs innerhalb dieser Einrichtung ist eine maßvolle Anpassung der Gebühren notwendig.

Eine Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich war für den Kalkulationszeitraum nicht möglich. Der aktuelle Buchwert dieses Sonderpostens beträgt 9.647,00 €. Die Entnahme dieses Betrages und Berücksichtigung im jetzigen Kalkulationszeitraum hätte aufgrund der Geringfügigkeit keinerlei Auswirkungen auf die festzusetzende Gebühr. Zudem steht die Abrechnung für das Jahr 2016 noch aus, im Rahmen derer möglicherweise eine Unterdeckung zu finanzieren ist.

A. Grundgebühr

Unter Berücksichtigung der im Jahr 2017 voraussichtlich zu berücksichtigenden Einheiten von 12.913 ergibt sich eine Grundgebühr in Höhe von **76,00 €**. Die Grundgebühr erhöht sich damit im Vergleich zum Jahr 2016 um 7,00 €.

B. Gewichtsgebühr

Unter Berücksichtigung der im Jahr 2017 voraussichtlich anfallenden Mengen von 4.509.000 kg ergibt sich eine gewichtsbezogene Gebühr in Höhe von **0,19 €/kg**. Die Gewichtsgebühr erhöht sich damit im Vergleich zum Jahr 2016 um 0,03 €/kg.

Beschlussvorschlag:

Die Grundgebühr wird für das Jahr 2017 auf 76,00 €/Einheit, die gewichtsbezogene Gebühr auf 0,19 €/kg festgesetzt.

Anlage:

Gebührenbedarfsberechnung Abfallentsorgung 2017

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 - 629 112)

Abfallentsorgung Gebührenbedarfsberechnung für 2017

A) Ermittlung der Kosten

I. Betriebsaufwand

1. Personalkosten

Für die Mitarbeiter des Stadtbetriebes (Bauhof) im Bereich Abfall werden in 2017 voraussichtlich aufgewendet	108.282,04 €	
Für die Verwaltung werden in 2017 voraussichtlich aufgewendet.	17.483,00 €	
Personalkosten insgesamt	125.765,04 €	125.765,04 €

2. Unternehmervergütung für Rest- und Biomüllsammlung

Das Entsorgungsunternehmen berechnet für die Entsorgungsdienstleistungen sowohl einen Grundbetrag als auch einen Kilo-Preis. Der Kilo-Preis wird nach der tatsächlichen Menge des über die jeweiligen Tonnen abgefahrenen Rest- und Biomülls berechnet.

Auf der Grundlage einer Hochrechnung aus 2016 und der voraussichtlichen Einwohnerentwicklung wird von einer Gesamtmenge von rd. 4.750 t für 2017 ausgegangen. Hinzu kommt ein Pauschalbetrag für die Sperrmüllsammlung.

2.1 Grundentgelt für die Rest- und Bioabfallentsorgung

Das Grundentgelt zur Rest- und Bioabfallsammlung setzt sich nach der Ausschreibung 2012 wie folgt zusammen (Grundlage: Einwohner inkl. der nicht meldepflichtigen Nato-Angehörigen. Insgesamt: 27.897 (Stichtag 31.12.2015; Beträge jeweils inkl. MwSt):

Behältermiete Restabfall	10.714,56 €
Leerungsentgelt Restabfall	124.555,16 €
Behältermiete Bioabfall	6.357,48 €
Leerungsentgelt Bioabfall	49.390,02 €
Grundentgelt Restabfall und Bioabfall	51.124,04 €

2.2 Kilo-Preis

Kilo-Preis Restabfall für den Transport
 $3.712.000 \text{ kg} \times 0,00642 \text{ €/kg} + 19 \% \text{ MwSt.} = 28.358,94 \text{ €}$

Kilo-Preis Bioabfall für den Transport
 $1.030.000 \text{ kg} \times 0,03643 \text{ €/kg} + 19 \% \text{ MwSt.} = 44.652,25 \text{ €}$

2.3 Unternehmerentgelt für den Betrieb des Recyclinghofes

Seit dem Jahr 2012 erhält die Firma Schönackers für den Betrieb des Recyclinghofes in Geilenkirchen - Niederheid ein Grundentgelt in Höhe von 1.095,22 € zzgl. MwSt jährlich sowie ein Entgelt für den Betrieb in Höhe von 10.661,43 € zzgl. MwSt monatlich.

Grundentgelt	$1.095,22 \text{ €} + 19 \% \text{ MwSt.} =$	1.303,31 €
Betriebskosten	$12 \times 10.661,43 \text{ €} + 19 \% \text{ MwSt.} =$	152.245,22 €

2.4 Umtauschkosten Abfallgefäße

Für 2017 wird von ca. 85 Tauschfällen ausgegangen. Das Unternehmerentgelt beträgt 34,32 € zzgl. MwSt. je Tauschfall.

$34,32 \text{ €} \times 85 + 19 \% \text{ MwSt.} = 3.471,47 \text{ €}$

In unbegründeten Fällen, in denen das Behältervolumen reduziert wird, ist eine Änderungsgebühr von 15,00 € zu entrichten. Es wird von 8 Fällen ausgegangen.

$15,00 \text{ €} \times 8 \text{ Fälle} = -120,00 \text{ €}$

2.5 Sperrmüll

Der Pauschalbetrag für die Sammlung und den Transport von nicht verwertbarem Sperrgut wurde 2014 entsprechend der Neuausschreibung angepasst. Das Grundentgelt beträgt seither 0,44 € /EW. Zudem fällt ein Betrag in Höhe von 76,20 € /t für die Sammlung und den Transport dieser Abfälle an. Für 2017 wird mit einer Sammelmenge von 292 Tonnen gerechnet.

$0,44 \text{ €} \times 27.897 \text{ EW} + 19 \% \text{ MwSt.} =$	14.606,87 €
$292 \text{ t} \times 76,20 \text{ €} + 19 \% \text{ MwSt.} =$	26.477,98 €

2.6 Elektroschrott

Durch die Elektro- und Elektronik-Altgeräteverordnung sind ab dem 24.03.2006 Elektroklein- und -großgeräte separat vom sonstigen Rest- bzw. Sperrmüll zu erfassen. Die Leistung wird durch ein beauftragtes Unternehmen erbracht. Für die Sammlung und den Transport einschließlich der Umladung auf der Übergabestelle des Kreises Heinsberg wird ein Entgelt ab 2013 von 245,79 €/t. zzgl. MwSt. (Grundlage Wiegebelege) in Ansatz gebracht. Es wird von einem Gesamtaufwand von ca. 14 Tonnen. ausgegangen. Des Weiteren besteht die Möglichkeit der E-Schrottanlieferung am Recyclinghof der Fa. Schönackers; es wird (hochgerechnet) von einer Anlieferungsmenge von 80 t ausgegangen. Für die Annahme und den Transport wird ein Unternehmerentgelt in Höhe von 94,15 € fällig.

$(14 \text{ t} \times 245,79 \text{ €/t}) + 19 \% \text{ MwSt.} =$	4.094,86 €
$(80 \text{ t} \times 94,15 \text{ €/t}) + 19 \% \text{ MwSt.} =$	8.963,08 €

Unternehmerentgelte insgesamt

526.195,24 €

3. Deponiegebühren/Verwertungskosten

Die Deponiegebühren für Haus- und Sperrmüll sowie die Verwertungskosten für Biomüll richten sich nach der Abfallmenge (Gewicht) sowie einer einwohnerabhängigen Grundgebühr (einschl. nicht meldepflichtige Personen).

3.1 Deponiegebühren Haus- und Sperrmüll

Die Gebühr für die thermische Behandlung des Haus- und Sperrmülls wird 2017 voraussichtlich 119,- €/t betragen.

Für 2017 wird eine Gesamtmenge an Haus- und Sperrmüll von 4.007 t erwartet.

4.007 t x 119,00 €/t = 476.833,00 €

Hinzu kommt die einwohnerabhängige Grundgebühr i.H.v. 6,68 €/Einwohner (inkl. nicht Meldepflichtige).

27.897 Einwohner x 6,68 € = 186.351,96 €

3.2 Verwertungskosten Sperrmüll

Seit 2001 wird Sperrmüll im Rahmen der kommunalen Sammlung auch über einen Recyclinghof im Stadtgebiet erfasst und einer Verwertung zugeführt.

Der Preis für die Annahme und Verwertung beträgt 58,11 €/t zzgl. MwSt. 2017 werden ca. 1.015 t Sperrmüll über den Recyclinghof gesammelt. Hierin enthalten sind ebenfalls die Mengen (5 t), die über Sammelcontainer (siehe 3.4) auf der Nato-Air-Base erfasst werden. Der Verwertungspreis beträgt 110,94 €/t zzgl. MwSt.

Hinzu kommt eine Miete für den Sammelcontainer i. H. v. 20,63 €/Monat zzgl. MwSt.

1.010 t x 58,11 € + 19 % MwSt. = 69.842,41 €

5 t x 110,94 €/t + 19 % MwSt. = 660,09 €

12 Monate x 20,63 € + 19 % MwSt = 294,60 €

3.3 Verwertungskosten von Holz aus kommunaler Sammlung

Der im Sperrmüll enthaltene Holzanteil wird seit 1997 getrennt erfasst und einer Verwertung zugeführt. Die Verwertungskosten liegen bei 58,10 €. Für 2017 wird von einer Gesamtmenge von 378 t Holz ausgegangen.

378 t x 58,10 €/t + 19 % MwSt. = 26.134,54 €

3.4 Verwertungskosten Holz aus kommunaler Anlieferung

Seit 2001 wird Holz im Rahmen der kommunalen Sperrmüllentsorgung ebenfalls über einen im Stadtgebiet gelegenen Recyclinghof erfasst und einer Verwertung zugeführt. Bis August 2016 wurde bislang kein Holz über den Recyclinghof erfasst; mit einer Erfassung von 3 t bis zum Jahresende wird noch gerechnet. Kalkuliert werden hier auch die Mengen (15 t), die über Sammelcontainer auf der Nato-Air-Base erfasst werden. Diese Mengen von 3 t und 15 t werden für 2017 zugrundegelegt. Der Verwertungspreis beträgt pro Tonne 51,01 € zzgl. MwSt für die Holzentsorgung auf der Nato-Air-Base. Hinzu kommen die jährlichen Mietkosten für den Sammelcontainer von 20,63 € je Container/Monat zzgl. MwSt. Für die Holzentsorgung und Verwertung vom Recyclinghof wird ein Betrag in Höhe von 25,38 € / t zugrunde gelegt.

15 t x 51,01 € + 19 % MwSt. =	910,53 €	
1 Container für die Nato-Air-Base 247,56 € + 19 % MwSt.	294,60 €	
3 t x 25,38 € + 19 % MwSt. =	90,61 €	1.295,74 €

3.5 Verwertungskosten Biomüll

Die Verwertungskosten für Biomüll werden für 2017 mit 47,87 € zzgl. MwSt angesetzt.

Es wird von einer Menge von rd. 1.030 t ausgegangen.

1.030 t x 47,87 €/t + 19 % MwSt. =	58.674,26 €
------------------------------------	-------------

Deponiegebühren und Verwertungsentgelte insgesamt

820.086,60 €

4. Wertstofffassung

4.1 Altglas

Die Reinigung der Containerstandplätze werden zz. von einem Unternehmen im Auftrag des DSD durchgeführt. Für die Gestellung der Stellflächen von Sammelgroßbehältnissen erhält die Stadt einen Betrag in Höhe von 0,25 €/EW/a. Seit dem Jahr 2004 werden die nicht meldepflichtigen Einwohner bei der Berechnung nicht mehr berücksichtigt.

Zum Stichtag 31.12.2015 waren in der Stadt Geilenkirchen 26.963 Einwohner (ohne NATO-Angehörige) gemeldet.

26.963 EW x 0,25 €/EW/a =

-6.740,75 €

4.2 Altpapier

Der DSD -Anteil Verpackungsanteil im Altpapier beträgt 17,67 % .

4.2.1 Unternehmersammlung

Die Abrechnungsmethode zur Altpapiersammlung wurde mit Wirkung vom 01.01.2012 geändert, und zwar wird für die Stadtsammlung ein Entgelt in Höhe von 25,30 € / t gezahlt. Des Weiteren wird die Vereinspapiersammlung mit 32,89 € / t berechnet. Ebenso wird eine An- und Abfahrtpauschale bei der Vereinspapiersammlung erhoben. Auf Grundlage der Hochrechnung für 2016 wird von 1.622 t für die Stadtsammlung und 406 t für die Vereinspapiersammlung ausgegangen.

1.622 t x 25,30 € + 19 % MwSt. =	48.833,55 €
406 t x 32,89 € + 19 % MwSt. =	15.890,47 €

Zum Unternehmerentgelt gehört ebenfalls eine

Behältermiete	9.891,48 €
An- und Abfahrtpauschale bei ca. 60 An- und Abfahrten (42,77 € zzgl. MwSt./Fahrt)	3.053,78 €
	<u>77.669,29 €</u>

Abzügl. DSD Anteil in Höhe von 17,67 % = - 13.724,16

63.945,13 €

4.2.3 Verwertungskosten/-erlöse

Die Verwertungserlöse für Altpapier 2017 werden voraussichtlich einen Stand von 86,45 €/t erreichen. Die Hälfte des Erlöses behält der Kreis Heinsberg zur Deckung seiner Kosten ein. Es wird von einer Sammelmenge von 2.028 t ausgegangen.

2.028 t x 43,23 €

-87.670,44 €

4.3 Grünabfall

4.3.1 Sammlung

4.3.1.1 Unternehmerentgelt

Im Jahr 2017 werden drei Grünschnittsammlungen durchgeführt. Es ist von rd. 66 t. Sammelleistung auszugehen.

Für 2017 werden die aus der Ausschreibung gültigen Entgelte zugrunde gelegt. Für die Sammlung und den Transport fällt ein Betrag in Höhe von 73,30 € zzgl. MwSt an. Es ist von einer Sammelmenge in Höhe von 66 t auszugehen.

66 t x 73,30 € + 19 % MwSt.

5.756,98 €

4.3.1.2 Verwertungsentgelt

Das Verwertungsentgelt für Grünabfälle beträgt 2017 27,00 €.

66 t x 27,00 € + 19 % MwSt. =

2.120,58 €

4.3.2 Zwischenlagerplatz Niederheid für Grünabfälle

4.3.2.1 Häckselkosten

Die Häckselkosten für Grünabfälle am Zwischenlagerplatz werden mit 39,- €/t zzgl. MwSt angesetzt. Es wird von einer Menge von 2.800 t ausgegangen.

2.800 t x 39,- €/t + 19 % MwSt. =

129.948,00 €

Für die Abholungen durch den beauftragten Unternehmer fallen Kosten in Höhe von 350,00 €/Abholung (netto) für Großmaterial sowie 25,- €/Abholung (netto) für Kleinmaterial an.

5 x 350,- € + 19 % MwSt.	2.082,50 €
8 x 25,- € + 19 % MwSt.	238,00 €

4.3.2.2 Containermiete und Transportkosten

entfällt, enthalten in 4.3.2.1

4.3.2.3 Gebühreneinnahmen

Für Grünabfälle wird bei der Abgabe am Zwischenlagerplatz eine Gebühr von 10,00 €/m³ erhoben. Auf Grundlage der Hochrechnung für 2016 wird für 2017 von einer gebührenpflichtigen Menge von 1.100 m³ ausgegangen:

10,00 €/m ³ x 1.100 m ³ =	-11.000,00 €
---	--------------

Kosten Wertstofffassung insgesamt	98.680,00 €
--	-------------

5. Schadstoffentsorgung

Die Kosten der Schadstoffentsorgung richten sich z. T. nach der Einwohnerzahl. Bei den folgenden Berechnungen werden die Einwohnerzahlen gem. 4.1 zugrunde gelegt, sowie die Zahl der nicht meldepflichtigen Einwohner zum Stichtag 31.12.2015 von 934 Personen.

26.963 Einwohner zuzüglich 934 nichtmeldepflichtige Personen = 27.897 Einwohner

5.1 Deponiegebühr für Schadstoffe

Die Deponiegebühr wird 2017 voraussichtlich 0,75 €/EW betragen.

0,75 €/EW x 27.897 EW =	20.922,75 €
-------------------------	-------------

5.2 Stationäre Schadstoffsammlung

Die Annahme von Schadstoffen wird seit 2002 über eine stationäre Sammelstelle mit angrenzendem Zwischenlager durch ein Unternehmen durchgeführt. Das Unternehmerentgelt beträgt für die Annahme, Abfuhr und Lagerung 344,55 € monatlich zzgl. MwSt.

344,55 € x 12 Monate + 19 % MwSt. = 4.920,17 €

Kosten Schadstoffentsorgung insgesamt 25.842,92 €

6. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung der Straßenpapierkörbe

Die hier entstehenden Kosten sind ansatzfähig im Sinne des KAG.

6.1 Aufstellung

Es wird davon ausgegangen, dass durch Ergänzung oder Tausch 10 Straßenpapierkörbe zu je ca. 65 € beschafft werden müssen.

10 St. x 65 € = 650,00 €

6.2 Verwertung der Inhalte aus Straßenpapierkörben

Die Inhalte aus den Straßenpapierkörben werden zu den Entsorgungsgebühren von 80,00 €/t der MVA Weisweiler bzw. einer Verwertung durch ein Unternehmen zugeführt. Der Verwertungspreis beträgt 80,00 €/t zzgl. MwSt. Eine Gesamtmenge von 83 t wird für 2017 zugrunde gelegt.

83,0 t x 80,00 €/t + 19 % = 7.901,60 €

Kosten Straßenpapierkörbe insgesamt 8.551,60 €

7. Einsammeln, Befördern und Endbeseitigen verbotswidriger Abfallablagerungen

Die Kosten sind ansatzfähig nach dem KAG.

7.1 Einsammeln und Befördern

Für 2017 werden für den Einsatz städtischer Fahrzeuge
und Geräte voraussichtlich folgende Kosten aufgewendet:

15.446,08 €

7.2 Endbeseitigen/Verwerten

In 2016 werden hochgerechnet 33 t Müll eingesammelt
und über ein Unternehmen verwertet. Das
Verwertungsentgelt beläuft sich auf 80,00 €/t zzgl. MwSt.

33 t x 80,00 €/t + 19 % MwSt. =

3.141,60 €

**Kosten Einsammeln u. Befördern verbotswidriger
Abfallablagerungen insgesamt**

18.587,68 €

8. Sächliche Kosten

Für Fachliteratur, Bekanntmachungen und sonstige
sächliche Kosten wird ein Betrag veranschlagt von
insgesamt rd.

2.500,00 €

9. Öffentlichkeitsarbeit

Hierin enthalten sind u. a. auch die Kosten für den Druck und die Verteilung des Abfallkalenders und der Umweltfibel. Für 2017 ist ein Betrag zu veranschlagen von 7.000,00 €

Nach der Vereinbarung über die Kostenbeteiligung an Abfallberatung und Stellflächen von Sammelgroßbehältnissen mit der DSD AG hat die Stadt einen Anspruch auf eine Pauschale für Öffentlichkeitsarbeit und Wertstoffberatung. Diese beträgt jährlich 0,26 €/EW. Die nicht meldepflichtigen Einwohner werden nicht mehr berücksichtigt (vgl. 4.1).

27.897 EW x 0,26 €/EW = - 7.253,22 €

Kosten Öffentlichkeitsarbeit insgesamt -253,22 €

10. Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten der einzelnen Querschnittsämter, die Verwaltungsaufgaben für diesen Gebührenhaushalt wahrnehmen, wurden wie folgt ermittelt:

01.111.01	Politische Gremien	=	3.296,46 €
01.111.02	Steuerung der Verwaltung	=	9.887,73 €
01.111.04	Rechnungsprüfung	=	3.096,09 €
01.111.05	Zentrale Dienste der Verwaltung	=	12.372,35 €
01.111.05	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	=	143,02 €
01.111.08	Personalmanagement	=	7.207,17 €
01.111.09	Finanzmanagement u. Rechnungswesen	=	18.423,12 €
01.111.10	Zahlungsabwicklung, Vollstreckung	=	86.276,44 €
01.111.11	Steuern und sonstige Abgaben	=	68.484,94 €
01.111.12	Organisations- angelegenheiten	=	4.709,96 €
01.111.05	Archiv	=	1.485,78 €
02.122.07	Personenstandswesen	=	<u>0,00 €</u>

215.383,06 €

II. Finanzaufwand

(Abschreibungs- und Zinsaufwand)

1. Abschreibungsaufwand

Zwischenlagerplatz

Für den städt. Zwischenlagerplatz in Niederheid, der eigens für Grünabfall hergerichtet wurde, sind kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen zu berechnen. Allerdings wurde die Anlage zum 31.12.2014 vollständig abgeschrieben, sodass dieser Posten nicht mehr anfällt.

Abschreibung 2017 insgesamt 0,00 €

2. Zinsaufwand

Die Ermittlung des Zinsaufwandes erfolgt auf Grundlage der in den Anlagenachweisen ausgewiesenen Herstellungsrestwerten. Hierzu sind die Grundstückswerte in einer Gesamthöhe von 21.830 € hinzuzurechnen.

Berechnung des zu verzinsenden Anlagekapitals:

Grundvermögen:	21.830,00 €
Herstellungsrestwert Bauwerke:	0,00 €
Herstellungsrestwert Maschinen:	0,00 €
	21.830,00 €

x 6 % Verzinsung = 1.309,80 €

Voraussichtlich gebührenfähige Kosten 2017 = 1.842.648,71 €

davon fixe Kosten 980.492,22 €

./. Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich* 0,00 €

980.492,22 €

davon variable Kosten 862.156,49 €

./. Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich* 0,00 €

anzusetzende variable Kosten 862.156,49 €

B. Gebührenermittlung

Ermittlung der Grundgebühr:

980.492,22 € : 12913 Einheiten = 75,93 €
gerundet 76,00 €

Ermittlung der gewichtsbezogenen Gebühr:

862.156,49 € : 4.509.700 kg = 0,191178 €
gerundet 0,19 €

nachrichtlich bisherige Gebührensätze (gültig bis 31.12.2016)

Grundgebühr

69,00 € je Einheit

gewichtsbezogene Gebühr

0,16 € je kg

Die Grundgebühr wird von bisher 69,00 € auf 76,00 €/Einheit angehoben. Die Gewichtsgebühr wird von bisher 0,16 €/kg auf 0,19 €/kg angehoben.

C. Entwicklung des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich

Stand des Sonderpostens am 01.01.2016	87.346,12 €
kalkulatorische Entnahme für den Gebührenaussgleich 2016	-77.699,12 €
kalkulatorische Entnahme für den Gebührenaussgleich 2017	0,00 €
Stand des Sonderpostens am 01.01.2017	<u>9.647,00 €</u>
(ohne Berücksichtigung des Jahresergebnisses 2016)	

Geilenkirchen, im Oktober 2017

Kämmerei

Kämmerei
08.11.2016
681/2016

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	23.11.2016
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	14.12.2016

Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2017 für das Friedhofswesen

Sachverhalt:

Für das Haushaltsjahr 2017 wurde die Gebührenbedarfsberechnung für das Friedhofswesen erstellt. Die Kalkulation ist als Anlage beigefügt.

Für das kommende Jahr wird für den Bereich des Friedhofswesens von gebührenfähigen Gesamtkosten in Höhe von 416.776,86 € ausgegangen. Zusätzlich erfolgt auf der Grundlage des § 6 Abs. 2 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) eine Entnahme aus dem betreffenden Sonderposten für den Gebührenaussgleich in Höhe von 1.254,97 €.

Das voraussichtliche Gebührenaufkommen beträgt 415.521,89 €.

Auf eine Anpassung der Gebührensätze kann in 2017 verzichtet werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung zu. Die Gebührensätze bleiben unverändert.

Anlagen:

Friedhofsgebühren 2017 (1)
Friedhofsgebühren 2017 (2)

(Kämmerei, Herr Goertz, 02451 - 629 113)

I. Berechnung der gebührenfähigen Gesamtkosten

Kostenart	Höhe der Kosten	Endkostenstellen													Prüfsumme
		Nutzungsrechte													
		Unterhaltung Geräte Maschinen	grabunabhängige Kosten	flächenabhängige Kosten	pflegefreie Grabarten	Pflegekosten vorzeitig abgeräumter Gräber	Kolumbarien	Bestattungen	Trauerhallen	Kühlzelle	Genehmigungen	Rahmengrün	Kriegsgräber		
Personalkosten Beamte und Angestellte des Friedhofsamtes lt. Plan 2017	66.503,00 €	0,00 €	9.975,45 €	0,00 €	0,00 €	3.325,15 €	0,00 €	9.975,45 €	3.325,15 €	1.995,09 €	7.980,36 €	19.950,90 €	9.975,45 €	66.503,00 €	
proz. Aufteilung		0,00%	15,00%	0,00%	0,00%	5,00%	0,00%	15,00%	5,00%	3,00%	12,00%	30,00%	15,00%	100,00%	
Personalkosten Friedhofskolonne lt. Stundennachweis Hochrechnung 2016	307.556,12 €	3.456,40 €	118.110,55 €	2.665,85 €	4.768,04 €	666,46 €	6.522,80 €	65.857,25 €	5.884,70 €	0,00 €	638,10 €	96.593,09 €	2.392,88 €	307.556,12 €	
proz. Aufteilung		1,12%	38,40%	0,87%	1,55%	0,22%	2,12%	21,41%	1,91%	0,00%	0,21%	31,41%	0,78%	100,00%	
Gerätekosten Kolonne lt. Stundennachweis Hochrechnung 2016	2.023,86 €	0,00 €	1.485,98 €	52,38 €	2,63 €	13,10 €	0,00 €	3,38 €	0,50 €	0,00 €	0,00 €	419,91 €	45,98 €	2.023,86 €	
proz. Aufteilung		0,00%	73,42%	2,59%	0,13%	0,65%	0,00%	0,17%	0,02%	0,00%	0,00%	20,75%	2,27%	100,00%	
Fahrzeugkosten Kolonne lt. Stundennachweis Hochrechnung 2016	31.187,76 €	593,75 €	10.233,75 €	1.889,57 €	404,64 €	0,00 €	1.120,01 €	10.721,05 €	251,40 €	0,00 €	24,39 €	5.787,08 €	162,12 €	31.187,76 €	
proz. Aufteilung		1,90%	32,81%	6,06%	1,30%	0,00%	3,59%	34,38%	0,81%	0,00%	0,08%	18,56%	0,52%	100,00%	
Unterhaltung der Leichenhallen 75000.50000	14.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	8.400,00 €	5.600,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	14.000,00 €	
proz. Aufteilung		0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	60,00%	40,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%	
Unterhaltung der Friedhöfe 75000.51000	30.000,00 €	337,15 €	11.520,88 €	260,04 €	465,09 €	65,01 €	636,25 €	6.423,93 €	574,01 €	0,00 €	62,24 €	9.422,00 €	233,41 €	30.000,00 €	
proz. Aufteilung		1,12%	38,40%	0,87%	1,55%	0,22%	2,12%	21,41%	1,91%	0,00%	0,21%	31,41%	0,78%	100,00%	
Unterhaltung der Kriegsgräber 75000.51010	3.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €	
proz. Aufteilung		0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%	100,00%	
Unterhaltung des jüdischen Friedhofes 75000.51030	500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	500,00 €	0,00 €	500,00 €	
proz. Aufteilung		0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%	0,00%	100,00%	
Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens 75000.52005	2.000,00 €	22,48 €	768,06 €	17,34 €	31,01 €	4,33 €	42,42 €	428,26 €	38,27 €	0,00 €	4,15 €	628,13 €	15,56 €	2.000,00 €	
proz. Aufteilung		1,12%	38,40%	0,87%	1,55%	0,22%	2,12%	21,41%	1,91%	0,00%	0,21%	31,41%	0,78%	100,00%	
Pacht für Friedhofsgelände 75000.53000	50,00 €	0,00 €	0,00 €	50,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	50,00 €	
proz. Aufteilung		0,00%	0,00%	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%	
Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen 75000.54005	21.000,00 €	0,00 €	3.150,00 €	0,00 €	0,00 €	1.050,00 €	0,00 €	0,00 €	10.500,00 €	6.300,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	21.000,00 €	
proz. Aufteilung		0,00%	15,00%	0,00%	0,00%	5,00%	0,00%	0,00%	50,00%	30,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%	
Sonstige Geschäftsausgaben 75000.65005	500,00 €	0,00 €	75,00 €	0,00 €	0,00 €	25,00 €	0,00 €	75,00 €	25,00 €	15,00 €	60,00 €	150,00 €	75,00 €	500,00 €	
proz. Aufteilung		0,00%	15,00%	0,00%	0,00%	5,00%	0,00%	15,00%	5,00%	3,00%	12,00%	30,00%	15,00%	100,00%	
Verwaltungsgemeinkosten 75000.67900	80.338,93 €	902,87 €	30.852,50 €	696,37 €	1.245,49 €	174,09 €	1.703,87 €	17.203,04 €	1.537,18 €	0,00 €	166,68 €	25.231,77 €	625,06 €	80.338,93 €	
proz. Aufteilung		1,12%	38,40%	0,87%	1,55%	0,22%	2,12%	21,41%	1,91%	0,00%	0,21%	31,41%	0,78%	100,00%	
Kalkulatorische Zinsen auf Grund und Boden (6%)	21.876,72 €	0,00 €	0,00 €	21.876,72 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	21.876,72 €	
proz. Aufteilung		0,00%	0,00%	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%	
Kalkulatorische Zinsen auf Bauwerke lt. Anlagenachweis (6%)	52.424,95 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.242,49 €	0,00 €	28.309,47 €	18.872,98 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	52.424,95 €	
proz. Aufteilung		0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	10,00%	0,00%	54,00%	36,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%	
Kalkulatorische Zinsen auf bewegliche Sachen lt. Anlagenachweis (6%)	1.375,22 €	0,00 €	1.009,73 €	35,60 €	1,79 €	8,90 €	0,00 €	2,30 €	0,34 €	0,00 €	0,00 €	285,33 €	31,24 €	1.375,22 €	
proz. Aufteilung		0,00%	73,42%	2,59%	0,13%	0,65%	0,00%	0,17%	0,02%	0,00%	0,00%	20,75%	2,27%	100,00%	
Kalkulatorische Zinsen auf masch. Einrichtungen lt. Anlagenachweis	681,43 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	681,43 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	681,43 €	
proz. Aufteilung		0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%	
Abschreibung auf Bauwerke lt. Anlagenachweis	44.371,46 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	4.437,15 €	0,00 €	23.960,59 €	15.973,72 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	44.371,46 €	
proz. Aufteilung		0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	10,00%	0,00%	54,00%	36,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%	
Abschreibung auf masch. Einrichtung lt. Anlagenachweis	5.317,60 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.317,60 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.317,60 €	
proz. Aufteilung		0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%	
Abschreibung auf bewegliche Sachen lt. Anlagenachweis	6.667,13 €	74,93 €	2.560,37 €	57,79 €	103,36 €	14,45 €	141,40 €	1.427,64 €	127,57 €	0,00 €	13,83 €	2.093,92 €	51,87 €	6.667,13 €	
proz. Aufteilung		1,12%	38,40%	0,87%	1,55%	0,22%	2,12%	21,41%	1,91%	0,00%	0,21%	31,41%	0,78%	100,00%	
Zwischensumme	691.374,19 €	5.387,57 €	189.742,27 €	27.601,64 €	7.022,05 €	5.346,49 €	19.846,39 €	112.117,29 €	82.934,18 €	54.755,83 €	8.949,76 €	161.062,13 €	16.608,58 €	691.374,19 €	
Auflösung von Vorkostenstellen	Unterhaltung Geräte Maschinen	----->	3.955,72 €	139,45 €	7,00 €	34,86 €	0,00 €	9,00 €	1,33 €	0,00 €	0,00 €	1.117,81 €	122,40 €	5.387,57 €	
Endsumme (1)	691.374,19 €	0,00 €	193.697,99 €	27.741,09 €	7.029,05 €	5.381,35 €	19.846,39 €	112.126,29 €	82.935,51 €	54.755,83 €	8.949,76 €	162.179,95 €	16.730,98 €	691.374,19 €	
relativer Anteil der Kostenstellen an der Endsumme (1)			28,02%	4,01%	1,02%	0,78%	2,87%	16,22%	12,00%	7,92%	1,29%	23,46%	2,42%	100,00%	
Endsumme (2)	691.374,19 €		193.697,99 €	27.741,09 €	7.029,05 €	5.381,35 €	19.846,39 €	112.126,29 €	82.935,51 €	54.755,83 €	8.949,76 €	162.179,95 €	16.730,98 €	691.374,19 €	
		davon gebührenfähig	193.697,99 €	27.741,09 €	7.029,05 €	5.381,35 €	19.846,39 €	112.126,29 €	28.109,85 €	13.895,09 €	8.949,76 €	0,00 €	0,00 €	416.776,86 €	
														1.254,97 €	
														415.521,89 €	

gebührenfähig
Entnahme aus
umzulegende

Kämmerei
10.11.2016
861/2016

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	23.11.2016
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	14.12.2016

Vorlage und Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen der Stadt Geilenkirchen für das Haushaltsjahr 2017

Sachverhalt:

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit Anlagen für das Jahr 2017 ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Bürgermeister Schmitz wird in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses in seiner Haushaltsrede Stellung zum vorgelegten Haushalt nehmen.

In der folgenden Ratssitzung haben die Fraktionsvorsitzenden Gelegenheit, ihre Haushaltsreden abzuhalten. Anschließend soll ein Beschluss über den vorgelegten Haushalt gefasst werden.

Der Ergebnisplan sieht für das Jahr 2017 ordentliche Erträge in Höhe von 62.995.807 € vor. Dies bedeutet eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr von 3.222.030 €. Die Steigerung resultiert im Wesentlichen aus steigenden Steuererträgen, steigenden Schlüsselzuweisungen, steigenden Benutzungsgebühren und steigenden Kostenerstattungen vom Land im Bereich der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Demgegenüber stehen ordentliche Aufwendungen in Höhe von 65.784.544 €. Dies entspricht einer Steigerung gegenüber dem Vorjahr von 2.003.250 €. Die Steigerung resultiert im Wesentlichen aus steigenden Personalaufwendungen sowie steigenden Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.

Neben den ordentlichen Erträgen werden Finanzerträge in einer Höhe von 737.350 € erwartet. Diese Finanzerträge werden insbesondere aus Gewinnanteilen aus verbundenen Unternehmen und Beteiligungen erzielt. Für Finanzaufwendungen, vornehmlich Zinsaufwendungen, werden 791.500 € veranschlagt.

Der Gesamtergebnisplan sieht demnach einen Jahresfehlbetrag von 2.842.887 € vor. Dies entspricht einer Verringerung gegenüber dem Jahr 2016 um 1.140.280 €. Der Jahresfehlbetrag soll durch eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage gedeckt werden.

Die mittelfristige Ergebnisplanung sieht eine kontinuierliche Verringerung des Jahresfehlbetrages vor. Im Jahr 2020 soll ein Überschuss in Höhe von 17.210 € und damit ein ausgeglichener Haushalt erzielt werden. Für den Finanzplanungszeitraum 2017 bis 2020 wurden grundsätzlich die Orientierungsdaten des Landes unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt.

Der Finanzplan 2017 sieht einen positiven Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 1.061.401 € vor. In den Folgejahren ist dieser Saldo weiterhin positiv und steigt bis auf 4.302.373 € im Jahr 2020 an.

Der Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit reicht im Jahr 2017 jedoch alleine nicht aus, um die ordentliche Tilgung der Investitionskredite zu decken.

Der Finanzplan 2017 schließt unter Berücksichtigung aller geplanten Ein- und Auszahlungen mit einer Änderung des Finanzmittelbestandes in Höhe von -772.599 € ab. Die geplante Kreditaufnahme für Investitionen beträgt 1.791.344 €.

Geplant sind investive Auszahlungen in Höhe von rd. 5.334.150 €. Schwerpunkte liegen im Umbau des Feuerwehrgerätehauses Prummern, der Sanierung der Mehrzweckhalle Lindern sowie dem Wiederaufbau des Hallenbades. Darüber hinaus wird in den Brandschutz städtischer Grundschulen sowie den Bau eines Bürgerhauses im Ortsteil Bauchem investiert. Zusätzlich wird im Tiefbaubereich in den Ausbau von Straßen und in die Erneuerung bzw. Erweiterung der Kanalisation investiert.

Die Steuersätze der Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2017 sollen gegenüber dem Ansatz 2016 unverändert bleiben.

Grundsteuer A = 267 v. H.

Grundsteuer B = 486 v. H.

Gewerbsteuer = 418 v. H.

Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen kann die Gemeinde Kredite zur Liquiditätssicherung aufnehmen. In der Haushaltssatzung ist ein Höchstbetrag von 15,0 Mio. € zur Vermeidung von Liquiditätsgrenzen ausgewiesen.

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass sich die Kassenlage im gesamten Jahr 2016 unverändert gut zeigte.

Nach derzeitigem Kenntnisstand mussten bzw. müssen im gesamten Jahr 2016 keine Kredite zur Liquiditätssicherung aufgenommen werden.

Unter Beachtung des o.g. Orientierungsdatenerlasses des Innenministeriums NRW, des Wegfalls der Abfinanzierung des Fonds Deutsche Einheit ab 2020 sowie unter Beachtung des Personalentwicklungskonzeptes in der Fassung der Fortschreibung aus dem Jahr 2014 kann die Stadt Geilenkirchen im Haushaltsjahr 2020 den Haushaltsausgleich herstellen. Sollten die vorstehend genannten Prämissen nicht eingehalten werden können, werden weitere Konsolidierungsmaßnahmen zur Herstellung des Haushaltsausgleichs erforderlich sein.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt den Entwurf der Haushaltssatzung mit –plan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2017.

Jugend- und Sozialamt
09.11.2016
0859/2016

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	23.11.2016
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	14.12.2016

Fortschreibung der Mietwerttabelle (Mietpreisspiegel) der Stadt Geilenkirchen für die Kalenderjahre 2017 bis 2018

Sachverhalt:

Der bisherige Mietspiegel der Stadt Geilenkirchen ist bis zum 31.12.2016 befristet und gültig bis zur öffentlichen Bekanntgabe des neuen Mietspiegels. Gemäß § 558 c Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) soll der Mietspiegel im Abstand von zwei Jahren der Marktentwicklung angepasst werden, damit gewährleistet ist, dass er ein Spiegel der tatsächlichen Gegebenheiten ist.

Um zu einer einvernehmlichen Fassung des Mietspiegels zu gelangen, wurden die Interessenvertreter der Mieter und Vermieter, und zwar der Mieterschutzverein e. V. für Aachen und Umgegend und dem Haus- und Grundbesitzerverein Jülich e. V. um eine Stellungnahme zu einer Fortschreibung des bisherigen Mietpreisspiegels gebeten. Beide Interessenverbände kamen darin überein, die Mietspannen um jeweils 10 Cent nach oben anzupassen (siehe Anlage), aufgrund dessen, dass im Raum Geilenkirchen allgemein ein Anstieg der Mieten zu verzeichnen ist.

Gemäß § 558 c Abs. 4 Satz 2 BGB und § 2 Abs. 5 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe (MHG) soll der Mietspiegel öffentlich bekannt gemacht werden; nach herrschender Rechtsauffassung geschieht dies bei einer Aufstellung durch die Stadt mit der Verabschiedung durch den Rat. Danach erfolgt die Druckauflage und Abgabe an die Anwender sowie die Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Geilenkirchen.

Es ist beabsichtigt, den Mietpreisspiegel unmittelbar nach der Sitzung des Rates am 14.12.2016 zum 01.01.2017 bekannt zu machen.

Beschlussvorschlag:

Die Mietwerttabelle (Mietspiegel) der Stadt Geilenkirchen wird für die Kalenderjahre 2017 bis 2018 in der vorliegenden Fassung verabschiedet (siehe Anlage).

Finanzierung:

Bis auf die Kosten zur Bekanntmachung der Mietwerttabelle entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Anlage:

Entwurf des Mietspiegels der Stadt Geilenkirchen für die Kalenderjahre 2017 bis 2018.

(Jugend- und Sozialamt, Frau Penners, 02451 - 629 341)

TOP Ö 9

Die Umarmöglichkeit richtet sich nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen.

Nach § 556 Abs. 1 und 2 BGB dürfen für Betriebskosten im Sinne von § 2 der Betriebskostenverordnung Vorauszahlungen nur in einer angemessenen Höhe vereinbart werden. Über die Vorauszahlungen ist jährlich abzurechnen.

Unberücksichtigt bleiben Vergütungen und Zuschläge für Leistungen, die neben der Wohnraumbenutzung gewährt und vertraglich vereinbart werden.

Schönheitsreparaturen (Tapezieren, Anstreichen und Kalken der Wände und Decken, das Anstreichen der Fußböden, Heizkörper einschließlich Heizrohre, der Innentüren sowie der Fenster und Außentüren von innen) in den Wohnungen **sind nicht** in den Mietwerten des Mietspiegels **enthalten**.

Erläuterungen zum Mietspiegel/Allgemeines (Stand: 01.01.2017)

Der Mietspiegel dient als Richtlinie zur Erfüllung ortsüblicher Vergleichsmieten im Stadtgebiet Geilenkirchen. Sie bietet den Vertragspartnern die Orientierungsmöglichkeit, in eigener Verantwortung die Mieten nach Lage, Ausstattung, Alter und Zustand der Wohnung des Gebäudes zu vereinbaren.

Nach §§ 558 und 558 a –d BGB ist bezüglich Mieterhöhungen zu beachten, dass:

- die bisherige Miete zum Zeitpunkt des Mieterhöhungsbegehrens seit mindestens einem Jahr unverändert ist (ausgenommen eine Mieterhöhung nach Modernisierung, Erhöhung der Betriebs- oder Fremdkapitalkosten);
- das Mieterhöhungsbegehren, welches schriftlich gestellt werden muss, die ortsüblichen Vergleichsmieten nicht übersteigt;
- der Mietzins sich innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nicht um mehr als 20 % erhöht.

Die erhöhte Miete kann ab dem dritten Monat nach Zugang des Mieterhöhungsschreibens beim Mieter verlangt werden. Der Mieter hat eine Überlegungsfrist von zwei Monaten. Diese beginnt mit Ablauf des Monats, in dem ihm das Mieterhöhungsbegehren zugegangen ist. Verweigert er die Zustimmung, kann der Vermieter innerhalb drei weiterer Monate auf Zustimmung klagen.

Der Mietspiegel dient als Richtlinie zur Ermittlung ortsüblicher Vergleichsmieten. Bei Mietpreisvereinbarungen sind die Vorschriften des § 5 Wirtschaftsstrafgesetz und § 291 Strafgesetzbuch zu beachten.

Hinweis:

Bei Fragen zum Mietpreisspiegel können Sie sich an den Mieterschutzverein e. V. für Aachen und Umgegend, E-Mail: info@mieterverein-aachen.de, und an den Haus- und Grundbesitzerverein Jülich, E-Mail: info@hausundgrund-juelich.de, wenden.

Stadt Geilenkirchen Der Bürgermeister

Mietspiegel

für nicht preisgebundene Wohnungen im Stadtgebiet Geilenkirchen; er soll eine Übersicht über die ortsüblichen Vergleichsmieten im Sinne von Art. 1 des Mietrechtsreformgesetzes vom 19.06.2001 (BGB §§ 558, 558 a-d) bilden; er ist gültig für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2018.

Herausgeber: Stadt Geilenkirchen

Gemeinschaftlich erarbeitet von der Stadt Geilenkirchen, Amt 50/Wohnungswesen, dem Haus- und Grundeigentümergebiet Geilenkirchen und Umgebung und dem Mieterschutzverein e. V. für Aachen und Umgegend

Baujahr/Wohnlage	I mit Bad/Dusche oder mit Heizung Euro/m ²	II mit Bad/Dusche und mit Heizung Euro/m ²
Baujahr bis 1960 einfache mittlere gute	3,00 - 3,60 3,20 - 3,90 3,50 - 4,30	3,40 - 4,40 3,60 - 4,60 3,90 - 4,90
Baujahr von 1961 - 1970 einfache mittlere gute		3,70 - 4,40 3,90 - 4,90 4,20 - 5,20
Baujahr von 1971 - 1980 einfache mittlere gute		4,10 - 5,10 4,30 - 5,20 4,50 - 5,40
Baujahr von 1981 - 1990 einfache mittlere gute		4,50 - 5,20 4,60 - 5,40 5,00 - 5,70
Baujahr von 1991 - 2000 einfache mittlere gute		5,40 - 6,20 5,50 - 6,50 5,70 - 6,90
Baujahr ab 2001 einfache mittlere gute		5,40 - 6,40 5,60 - 6,60 5,80 - 7,10

1 Lagemerkmale

1.1 Einfache Wohnlage

Im Bereich von Industrieanlagen, starke Verkehrsbelästigungen, Wohnungen mit wenig Licht, Luft und Sonne, keine öffentlichen Verkehrsmittel bzw. Einkaufsmöglichkeiten in der Nähe, starke Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigungen.

1.2 Mittlere Wohnlage

Wohnstraßen bzw. -gegend ohne Lagevorteile, öffentliche Verkehrsmittel und Einkaufsmöglichkeiten bis ca. 5 Minuten Fußweg, sowohl Innenstadt als auch Vorort, Wohn- und Geschäftsstraße mit Durchgangsverkehr.

1.3 Gute Wohnlage

Bevorzugte und ruhige Wohnviertel in der Nähe von Grünanlagen oder Wohnanlage mit Gärten bzw. Vorgärten, Infrastruktur (Einkaufsmöglichkeiten, Kindergärten, Schulen, öffentliche Verkehrsmittel usw.) in der Nähe bzw. gut erreichbar.

2 Einstufung innerhalb des Mietspiegels

Die Einstufung einzelner Wohnungen innerhalb dieser Tabelle hängt u. a. von der Beschaffenheit des Hauses, der Ausstattung sowie dem Gebrauchswert der sanitären Anlagen oder Heizung (z. B. Zentralheizung, Etagenheizung) ab. Ferner ist die Wohnraumaufteilung von besonderer Bedeutung.

Durch eine **Modernisierung**, z. B. Einbau von Bad und Heizung, wird die Wohnung im Wohnstandard verbessert und rückt ggf. bis Spalte II des Mietspiegels auf.

Eine **Vollmodernisierung** mit Änderung der Altersgruppe des Hauses liegt vor, wenn ein wesentlicher Bauaufwand angewandt wird und die Wohnung neuzeitlichen Wohnansprüchen gerecht wird. Ein Bauaufwand ist nur dann als wesentlich anzusehen, wenn er mindestens 1/3 des zum Zeitpunkt der Modernisierung für eine vergleichbare Neubauwohnung erforderlichen Aufwandes erreicht.

3 Wertmindernde Ausstattungsmerkmale

Zum Beispiel nicht abgeschlossene Wohnungen, Trocken-WC, WC für mehrere Mietparteien, kein Wasseranschluss innerhalb der Wohnung, kein Gasanschluss, kein Kaminanschluss, hohe Räume, bei vorhandenem Bad freistehende Wanne, mit Ölfarbe gestrichene Wände in den Nassräumen.

4 Wertsteigernde Ausstattungsmerkmale

Zum Beispiel Parkett, Teppichböden, zusätzliche Dusche, Bidet, Gäste-WC, Müllschlucker, Doppelfenster, Isolierverglasung (nur für Baujahre vor 1981), Einbauschränke, Wand- und Deckenvertäfelung in Holz.

5 Wohnungen ohne Heizung, ohne Bad oder Dusche, mit WC in der Wohnung

Der Mietwert von Wohnungen ohne Heizung, ohne Bad oder Dusche, mit WC in der Wohnung orientiert sich am Unterwert der Spalte I.

6 Wohnungsgröße

Bei der Wohnungsgröße wird unterstellt, dass Normalwohnungen in der Regel bis 100 m² groß sind. Bei Kleinwohnungen unter 45 m² mit integriertem Sanitär- und Versorgungsbereich ist im Einzelfall wegen des höheren Baukostenaufwandes ein Zuschlag von bis zu 30 % wie folgt möglich:

bis 25 m ² = +30 % ; über 25 m ² - 35 m ² = +20 %
--

Für größere Wohnungen sind nachfolgende Abschläge möglich, da die Ausbauteile in einem geringeren Verhältnis zur Wohnfläche stehen:

101 m ² - 110 m ² = - 10 % ; von 111 m ² - 120 m ² = - 20 %

Der Abschlag ist nur für die über 100 m² hinausgehende Wohnfläche zu ermitteln.

7 Eigenheime

Für vermietete Eigenheime gelten die Werte des Mietspiegels sinngemäß, wobei ein Zuschlag von bis zu 10 % möglich ist. Ein Großwohnabschlag erfolgt nicht. Die Vergütung für die Nutzung des Gartens, einer Garage bzw. eines Garagenstellplatzes u. Ä. wird durch den Zuschlag abgegolten. Die Besonderheiten des Einzelfalles sind hier zu berücksichtigen. Verfügt ein Eigenheim über keine zur Wohnung gehörende Garage/Einstellplatz, ist der Mietwert angemessen zu reduzieren.

8 Mieten, Betriebskosten

Die Mieten des Mietspiegels sind **Nettomieten ohne alle Betriebskosten**.

Betriebskosten gemäß § 2 der Betriebskostenverordnung sind: laufende öffentliche Lasten des Grundstücks, Kosten der Wasserversorgung, der Entwässerung (Schmutz-/Niederschlagswasser), für den Betrieb der Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen, des Betriebs eines maschinellen Personen- und Lastenaufzugs, der Straßenreinigung und Müllabfuhr, der Hausreinigung und Ungezieferbekämpfung, der Gartenpflege, der Allgemeinbeleuchtung, der Schornsteinreinigung, der Sach- und Haftpflichtversicherung, Kosten für den Hauswart, des Betriebs der Gemeinschafts-Antennenanlage, des Betriebs der maschinellen Wascheinrichtung.

Hauptamt
10.11.2016
860/2016

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Entscheidung	23.11.2016

Anregungen gemäß § 24 GO NRW hinsichtlich der Löschgruppe Beeck der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geilenkirchen

Sachverhalt:

Mit dem als Anlage beigefügten Schreiben vom 16.10.2016 macht Herr Joachim Schieren gemäß § 24 GO NRW folgende Anregungen:

- Es wird angeregt, die Auswirkungen des Verlustes der ehrenamtlichen Feuerwehrmitglieder auch unter Berücksichtigung der „Aufwuchsfähigkeit“ erneut im Stadtrat in öffentlicher Sitzung zu beraten.
- Es wird angeregt, dass der Stadtrat in öffentlicher Sitzung über die Bemühungen zur Ersatzbeschaffung eines Fahrzeuges ausführlich informiert wird.
- Es wird angeregt, den Brandschutzbedarfsplan erneut im Stadtrat zu beraten.

Nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden hat der Rat nach § 8 Abs. 4 der Hauptsatzung den Haupt- und Finanzausschuss bestimmt.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 27.04.2016 die Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes einstimmig beschlossen. Die hierin getroffenen Aussagen zu einer beabsichtigten Fusion der Löschheiten Würm und Beeck basieren auf fachlich fundierten Beurteilungen der einsatztaktischen und feuerwehrtechnischen Gegebenheiten und Notwendigkeiten. Außerdem wurden weitere Einzelheiten aufgrund verschiedener Nachfragen von Ratsfraktionen vor der Verabschiedung des Planes näher erläutert und vertieft. Neue Erkenntnisse sind weder vorgebracht worden noch sind solche objektiv ersichtlich.

Beschlussvorschlag:

Den Anregungen des Herrn Schieren aus seinem Schreiben vom 16.10.2016 wird nicht gefolgt. Der vom Rat der Stadt Geilenkirchen am 27.04.2016 beschlossene Brandschutzbedarfsplan behält seine Gültigkeit.

Anlage:

HFA 23.11.2016 - Anregung § 24 GO NRW

(Hauptamt, Herr Brunen, 02451 629-104)

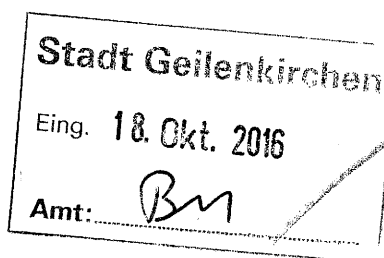
TOP Ö 10

Joachim Schieren
Prof.-Schröder Str. 3
52511 Geilenkirchen

Geilenkirchen, den 16.10.2016

Stadt Geilenkirchen
Herrn Bürgermeister Schmitz
52511 Geilenkirchen

Via Telefax 02451-629-200



Bürgerantrag gem. § 24 GO/NRW/ § 8 Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen

Freiwillige Feuerwehr Löschgruppe Beeck

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund der medialen Berichterstattung im Kontext um die beabsichtigte Schließung der Löschgruppe Beeck, könnte der Bürger derzeit auch eine von langer Hand vorbereitete intentionale Demontage der Löschgruppe vermuten.

Anregung:

Es wird angeregt die Auswirkungen des Verlustes der ehrenamtlichen Feuerwehrmitglieder auch unter Berücksichtigung der „Aufwuchsfähigkeit“ erneut im Stadtrat in öffentlicher Sitzung zu beraten.

In der derzeitigen Berichterstattung ist nicht erkennbar, welche Bemühungen die Wehrleitung und auch die Stadtverwaltung unternommen haben, um ein Ersatzfahrzeug für das ausgesonderte Fahrzeug zu erhalten. Beispielsweise hat das MIK NRW in einer Pressemitteilung vom 17.5.2016 angekündigt neue Fahrzeuge auf Kosten des Landes zur Verfügung zu stellen.

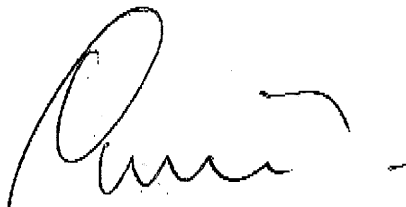
Anregung:

Es wird angeregt, dass der Stadtrat in öffentlicher Sitzung über die Bemühungen zur Ersatzbeschaffung eines Fahrzeuges ausführlich informiert wird.

Mitglieder einer Freiwilligen Feuerwehr unterliegen nicht dem Arbeitsrecht, in Bezug auf eine angedachte Versetzung in eine andere Löschgruppe besteht regelmäßig die Situation, dass die Feuerwehrmitglieder aus Beeck aufgrund der Entfernung nach Prummern nicht zum Einsatz gelangen, da sie schlichtweg später eintreffen als die Kammeraden vor Ort und das Fahrzeug dann schon unterwegs zur Einsatzstelle ist. Dann entsteht die Situation, dass die in Theorie erlernten und geübten Kenntnisse praktisch nicht angewandt werden können, wer aber nie die Erfolge des persönlichen Handelns erlebt, der wird nicht auf Dauer sein ehrenamtliches Engagement aufrechterhalten. Weiterhin verbietet es sich im vorliegenden Fall monetäre Gründe vorzuschieben, um eine schon so lange bestehende Löschgruppe zu schließen.

Anregung:

Es wird angeregt, den bestehenden Bedarfsplan erneut im Stadtrat zu beraten.



(Joachim Schieren)